

Auf Grundlage der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (StromGVV), der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (GasGVV) und der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) gelten für die Energieversorgung Selb-Marktrechwitz GmbH nachfolgende Ergänzende Bedingungen:

1. Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgeräten (zu § 7 GasGVV)

Der Kunde ist verpflichtet der Energieversorgung Selb-Marktrechwitz GmbH alle zur Bildung des Grundpreises und des Leistungs-/Messpreises erforderlichen Angaben zu machen und jede Änderung der Verhältnisse, die eine Veränderung des Leistungs-, Grund- oder Messpreises zur Folge haben kann, unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen. Zu den erforderlichen Angaben gehören insbesondere solche über Art, Anzahl und Anschlusswerte der Verbrauchseinrichtungen.

2. Ablesung (zu § 11 StromGVV /GasGVV und § 20 AVBWasserV)

Vom Kunden selbst abgelesene Zählerdaten kommen dann zur Abrechnung, wenn zwischen Ablesetermin und Übermittlung der abgelesenen Daten nicht mehr als vier Wochen liegen.

3. Abrechnung (zu § 12 StromGVV/GasGVV und § 24 AVBWasserV)

3.1 Die Abrechnung des Strom-, Erdgas- bzw. Wasserverbrauchs findet grundsätzlich einmal jährlich kostenfrei statt. Die Energieversorgung Selb-Marktrechwitz GmbH erhebt 12 monatliche Abschlagszahlungen.

3.2 Abweichend von Ziff. 3.1 bietet die Energieversorgung Selb-Marktrechwitz GmbH an, den Strom- bzw. Erdgasverbrauch monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich in Papierform sowie elektronischer Form abzurechnen (unterjährige Abrechnung).

Für jede zusätzliche Abrechnung in Papierform wird eine Kostenpauschale erhoben, die sich aus dem Preisblatt der Energieversorgung Selb-Marktrechwitz ergibt. Abrechnungen in elektronischer Form erfolgen kostenfrei. Soweit ein Kunde, bei dem keine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten erfolgt, sich für eine elektronische Übermittlung der Abrechnung entscheidet, erhält er zusätzlich alle sechs Monate eine unentgeltliche Abrechnungsinformation, auf Wunsch auch alle drei Monate. Kunden, bei denen eine Fernübermittlung der Daten erfolgt, erhalten monatlich eine unentgeltliche elektronische Abrechnungsinformation.

3.3 Eine unterjährige Abrechnung kann immer nur mit Beginn eines Kalendermonats aufgenommen werden.

3.4 Der Wunsch nach einer unterjährigen Abrechnung ist der Energieversorgung Selb-Marktrechwitz GmbH vom Kunden möglichst in Textform spätestens einen Monat vor dem gewünschten Anfangsdatum mitzuteilen.

4. Zahlungsweise (zu § 16 StromGVV/GasGVV und § 27 AVBWasserV)

Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise auf folgende Weisen zu leisten:

a) Lastschriftverfahren

Durch dieses bequeme Verfahren ist bei ausreichender Kontodeckung garantiert, dass alle Zahlungen pünktlich zu den Fälligkeitsterminen erfolgen. Die Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats an die Energieversorgung Selb-Marktrechwitz GmbH unter entsprechender Anweisung an das Kreditinstitut, die gezogenen Lastschriften einzulösen, erfolgt ausschließlich schriftlich und kann jederzeit widerrufen werden.

b) Überweisung

Überweisungen müssen auf das von der Energieversorgung Selb-Marktrechwitz GmbH mitgeteilte Konto unter Angabe der Vertragskontonummer erfolgen. Die Überweisung ist rechtzeitig erfolgt, wenn der Zahlungsbetrag auf dem Konto am Fälligkeitstermin gutgeschrieben ist.

c) Barzahlung

Barzahlungen sind ausschließlich an den Kassenautomaten in den Kundenzentren in Selb und Marktrechwitz möglich. Bei eventuellen technischen Störungen sind die Rückstände per Überweisung auszugleichen.

5. Zahlungsverzug (zu § 17 StromGVV/GasGVV und § 27 AVBWasserV)

5.1 Mahngebühr

Bei Zahlungsverzug des Kunden wird für jede Mahnung eine Mahngebühr in Höhe von 5,00 EUR berechnet (nicht steuerpflichtig).

5.2 Entgelt für Ratenzahlung

Für die Zahlung auf Raten wird für die Erstellung eines jeden Ratenplans ein Entgelt in Höhe von 20,00 EUR berechnet (steuerpflichtig).

6. Kosten für Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung (zu § 41f, g EnWG)

Für die Unterbrechung bzw. den Versuch der Unterbrechung nach Sperrankündigung und für die Wiederherstellung der Versorgung werden dem Kunden in Rechnung gestellt:

a) die vom Netzbetreiber berechneten Kosten,

b) 69,50 EUR Aufwandspauschale für die Unterbrechung bzw. den Versuch der Unterbrechung nach Sperrankündigung (auch bei Abweichung der Unterbrechung durch Zahlung vor Ort) (nicht steuerpflichtig),

c) 69,50 EUR Aufwandspauschale für die Wiederherstellung (steuerpflichtig).

6.1 Dem Kunden ist im Hinblick auf die vorgenannten Pauschalen der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht oder wesentlich geringer als die Pauschale entstanden ist.

7. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen treten zum 01. Januar 2026 in Kraft und ersetzen die bislang gültigen Ergänzenden Bedingungen vom 01. Juni 2012, 01. Dezember 2015, 01. Januar 2019, 01. Januar 2020, 01. Juli 2020, 01. Januar 2022 und 01. Januar 2025. Sie sind Bestandteil der abgeschlossenen Versorgungsverträge.